

***Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung***

***(VBS – WAS/MOEB)
der Gemeinde Leutenbach***

für die Gemeindeteile Mittelehrenbach und Oberehrenbach

Vom 13.6.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeindeteile Mittelehrenbach und Oberehrenbach:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes in einem Umfang von 250.000 € für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Mittelehrenbach und Oberehrenbach. Die Verbesserungsmaßnahmen umfassen insbesondere den Bau eines Wasserhauses und der Verbindungsleitungen mit Kosten von 112.500 €, die Einrichtung einer Wasseraufbereitungsanlage bestehend aus einer Ultrafiltrationsanlage mit nachgeschalteter UV – Bestrahlung mit Gesamtkosten von 170.000 €, die Einrichtung einer neuen Steuer- und Regeltechnik mit Kosten von 57.500 € und die Installationsarbeiten mit Gesamtkosten von 100.000 €.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der halben Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,33 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,70 EURO. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Vorauszahlung

Die Gemeinde erhebt zum 1.12.2013 eine Vorauszahlung auf den Beitrag gemäß § 6 in Höhe von

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,33 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,70 EURO. |

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 13.6.2013

Otto Siebenhaar
Erster Bürgermeister
Gemeinde Leutenbach